

# **Verfahrensordnung der Clearingstelle nach § 6 AG-SGB IX**

## **Präambel**

Das BTHG soll Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe ermöglichen sowie zu einer selbstbestimmten Lebensführung beitragen. Hierfür gibt es die ganzheitliche Bedarfsermittlung, welche die persönlichen Bedingungen, die sozialräumlichen Gegebenheiten sowie weitere spezifische Kontextfaktoren berücksichtigt. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen werden ab 01.01.2020 voneinander getrennt.

Dies alles bietet auch Konfliktpotential für die Beteiligten. Der Gesetzgeber in Brandenburg hat daher eine Clearingstelle geschaffen. Sie soll für Transparenz und Verbesserung der Kommunikation zwischen den Beteiligten sorgen. Diese sollen mit Unterstützung der Clearingstelle in Streitfällen zu Art und Umfang der Leistungen oder Verfahrensfragen der Eingliederungshilfe eine gütliche Einigung erzielen können, ohne lange Rechtsstreitverfahren einzugehen. Dies kann auf allen Seiten zu einer Entlastung und mehr Zufriedenheit führen. Lange Rechtsstreite sind vor allem für Menschen mit Behinderungen besonders belastend, da sie aufgrund ihrer spezifischen Situation eine schnelle Klärung des Sachverhalts benötigen.

Die nachfolgende Verfahrensordnung beschreibt im Einzelnen die Aufgaben der Clearingstelle, den Ablauf und Ergebnismöglichkeiten des Vermittlungsverfahrens.

## **1. Anwendungsbereich**

Diese Verfahrensordnung findet Anwendung für Vermittlungsverfahren der Clearingstelle nach § 6 Abs. 1 und 2 AG-SGBIX des Landes Brandenburg.

## **2. Zulässigkeit**

2.1. Die Clearingstelle kann von Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX angerufen werden. Zulässig sind Vermittlungsverfahren für diesen Personenkreis, wenn im konkreten Einzelfall Streitigkeiten mit dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen bestehen und eine gütliche Einigung angestrebt wird.

2.2. Bei Anliegen von Leistungsberechtigten nach dem SGB IX zu Streitigkeiten mit Leistungsträgern, die nicht die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen - Eingliederungshilferecht) betreffen, führt die Clearingstelle kein Vermittlungsverfahren durch. Dies wird der/dem Leistungsberechtigten umgehend schriftlich begründet. Die Clearingstelle kann in diesen Fällen eine Empfehlung aussprechen, durch welche andere Stelle eine Beratung erfolgen kann.

## **3. Verfahrensgrundsätze**

3.1. Das Vermittlungsverfahren erfolgt unabhängig und unparteiisch im Rahmen von Recht und Gesetz.

3.2. Die Clearingstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des BbgBGG mit den Beteiligten.

3.3. Leistungsberechtigte nach Nummer 2.1. können sich von einem rechtlichen Vertreter bzw. einer entsprechend bevollmächtigten Person im Vermittlungsverfahren vertreten lassen und eine Person Ihres Vertrauens hinzuziehen.

3.4. Die gesetzlichen Regelungen der Verwaltungsverfahren bleiben unberührt, die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens der Clearingstelle hat keine fristverlängernde oder –aussetzende Wirkung.

#### **4. Vermittlungsanliegen**

4.1. Eine Bitte um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens (Vermittlungsanliegen) nach § 6 Abs. 1 AG-SBG IX kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Clearingstelle gestellt werden. Sie muss eine Schilderung des Sachverhalts, das von der/dem Leistungsberechtigten verfolgte Ziel, Namen und Anschrift der/des Leistungsberechtigten sowie des beteiligten zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe enthalten.

4.2. Die Clearingstelle bestätigt den Eingang des Vermittlungsanliegens innerhalb einer Woche schriftlich.

4.3. Das Vermittlungsanliegen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgenommen werden.

#### **5. Beteiligung des zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe**

5.1. Die Clearingstelle übermittelt dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe eine Abschrift des Vermittlungsanliegens und bittet um eine Stellungnahme in bürgernaher Sprache mit einer Frist von drei Wochen.

5.2. Der zuständige örtliche Träger der Eingliederungshilfe kann zu seiner Unterstützung den Fachdienst des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 3 AG-SGB IX hinzuziehen. Dies ist der Clearingstelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird die Frist zur Stellungnahme um weitere zwei Wochen verlängert.

5.3. Der/dem Leistungsberechtigten, für die/den ein Vermittlungsverfahren eingeleitet wurde, wird die Stellungnahme des zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zugeleitet mit der Bitte, sich binnen drei Wochen dazu zu äußern.

#### **6. Verfahren**

6.1. Die Clearingstelle bestimmt das weitere Verfahren nach freiem Ermessen unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze nach Nummer 3. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin.

6.2. Wenn die Clearingstelle für das Vermittlungsverfahren eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für nötig hält, kann sie in Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 AG-SGB IX den zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe um zusätzliche notwendige Informationen bitten.

6.3. Wünscht die/der am Vermittlungsverfahren beteiligte Leistungsberechtigte nach Kenntnis der Stellungnahme des zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe eine Fortsetzung des Vermittlungsverfahrens, kann die Clearingstelle die Beteiligten zu einer mündlichen Erörterung einladen. Sofern geboten, kann die Erörterung beispielsweise auch in Räumlichkeiten des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe oder von Beratungsstellen auf Vorschlag der/des Leistungsberechtigten stattfinden.

6.4. Wenn der Sachverhalt es gebietet, kann auf Wunsch einer der Parteien oder auf Vorschlag der Clearingstelle mit Einverständnis der/des Leistungsberechtigten der Leistungserbringer ergänzend um Stellungnahme gebeten und/oder zur mündlichen Erörterung hinzugezogen werden.

6.5. Die mündliche Erörterung und ihr Ergebnis sind von der Clearingstelle zu dokumentieren, die Dokumentation ist der/dem Leistungsberechtigten und dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu übermitteln.

6.6. Wird eine mündliche Erörterung von der/dem Leistungsberechtigten nicht gewünscht, wird das Verfahren schriftlich fortgeführt.

6.7. Einigen sich die Beteiligten ohne Inanspruchnahme der Clearingstelle gütlich, teilen sie der Clearingstelle das Ergebnis der Einigung schriftlich mit.

#### **7. Einigungsvorschlag**

7.1. Kommt keine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten zustande, kann die Clearingstelle auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit unterbreiten, der auf der sich aus dem Vermittlungsverfahren ergebenden Sachlage beruht. Der am geltenden Recht ausgerichtete Einigungsvorschlag hat die persönlichen Belange der/des Leistungsberechtigten und die sozialräumlichen Bedingungen angemessen zu berücksichtigen.

7.2. Der Einigungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten schriftlich zu

übermitteln.

7.3. Die Beteiligten teilen der Clearingstelle binnen 3 Wochen mit, ob sie den Vorschlag annehmen. Eine Ablehnung des Vorschlags ist schriftlich zu begründen. Die Begründung wird der/dem anderen Beteiligten zur Kenntnis gegeben.

7.4. Der Einigungsvorschlag ist ein nicht rechtsverbindlicher Vorschlag zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit. Eine Annahme oder Ablehnung an sich hat keine rechtsverbindlichen Folgen für die Beteiligten. Es kann bei Annahme des Einigungsvorschlags eine Umsetzung des vereinbarten Inhaltes vom anderen Beteiligten nicht eingeklagt werden.

7.5. Der Einigungsvorschlag muss nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen.

7.6. Die Clearingstelle weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und den Rechtsweg zu beschreiten oder weiter zu verfolgen. Auf Nummer 3.4. wird hingewiesen.

7.7. Kann die Clearingstelle den Beteiligten keinen Einigungsvorschlag unterbreiten, begründet sie den Beteiligten dies schriftlich.

## **8. Verfahrensdauer**

Das Vermittlungsverfahren ist zügig durchzuführen. Ein Einigungsvorschlag ist bei fehlender gütlicher Einigung spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags zu erstellen.

## **9. Verfahrensbeendigung**

9.1. Das Vermittlungsverfahren endet mit der gütlichen Einigung, mit der Annahme des Einigungsvorschlags nach Nummer 7 oder durch Rücknahme des Vermittlungsanliegens.

9.2. Die Beteiligten werden schriftlich über die Beendigung des Verfahrens und das Ergebnis informiert.

9.3. Konnte keine gütliche Einigung erzielt werden und wird der Einigungsvorschlag nicht angenommen, werden die Beteiligten schriftlich über die erfolglose Durchführung des Vermittlungsverfahrens informiert. Gleiches gilt, wenn nach Nummern 7.1. und 7.7. kein Einigungsvorschlag gewünscht wird oder erteilt werden konnte.

## **10. Kosten**

Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenfrei. Anderweitige Kosten, die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens entstehen, werden den Beteiligten nicht erstattet.

## **11. Verschwiegenheit/Vertraulichkeit/Datenschutz**

11.1. Die in der Clearingstelle beschäftigten Personen und die weiteren in die Durchführung des Vermittlungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

11.2. Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz sind durch die Clearingstelle einzuhalten.

11.3. Für die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB IX erfasst die Clearingstelle personenungebundene Daten.

## **12. Überprüfung und Änderung der Verfahrensordnung**

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Clearingstelle nach § 6 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB IX werden auch die Regelungen der Verfahrensordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft, Änderungsbedarfe ermittelt und Änderungen vorgeschlagen.

## **13. Geltungsdauer**

Diese Verfahrensordnung gilt bis 31.12.2020.